



# Lesetermine 2020

Anmeldung bis 11 Uhr

3.Aushang

Frühere Uhrzeiten evtl. auch nach individueller Terminabsprache

## Donnerstag 17.09.:

Müller-Thurgau letzte Annahme

bis 15.30 Uhr

Kerner und Johanniter letzte Annahme

bis 15.30 Uhr

Sauvignon Blanc letzte Annahme

bis 15.30 Uhr

## Montag 21.09.:

Schwarzriesling ein weiterer Termin folgt

**bis 11.00 Uhr**

Spätburgunder ein weiterer Termin folgt

bis 15.00 Uhr

Samtrot ein weiterer Termin folgt

bis 15.00 Uhr

## Mittwoch 23.09.:

Grauburgunder letzte Annahme

bis 12.00 Uhr

Chardonnay letzte Annahme

bis 12.00 Uhr

Weissburgunder letzte Annahme

bis 15.00 Uhr

Riesling Vorlese weitere Termine folgen

bis 15.00 Uhr

## Donnerstag 24.09.:

Schwarzriesling letzte Annahme

bis 15.00 Uhr

Spätburgunder letzte Annahme

bis 15.00 Uhr

Samtrot letzte Annahme

bis 15.00 Uhr

**Bitte beachten Sie die Hygiene-Vorschriften bezgl. Covid-19 im Anhang**  
**Essigstichiges und faules Lesegut muss ausgesondert werden.**  
**Qualitätskontrollen werden durchgeführt.**

**Wartezeiten der Pflanzenbehandlungsmittel müssen eingehalten werden.**

**Änderungen je nach Wetterlage vorbehalten, bei Regen wird nicht gelesen!**

Weitere Lesetermine werden vom Leseausschuss am Mittwoch 23.09. um 19.00 Uhr festgelegt.

# **Regeln und Hygiene bei der Anlieferung**

## **Verbindliche Anmeldung**

Eine Anmeldung zu Traubenanlieferung ist wie jedes Jahr verpflichtend. Bitte melden Sie sich spätestens bis 11 Uhr am Lesetag telefonisch unter 07062/61790 mit einer ungefähren Zeitangabe und Menge an.

## **Traubenannahme**

Aufgrund der aktuellen Lage ist das Betreten der gesamten Traubenannahme nicht erlaubt.

Das Betreten der Traubenannahme ist ausschließlich den Mitarbeitern der Weinkellerei Wangler vorbehalten.

Dadurch kann das vorgeschriebene Kontaktverbot bei der Traubenannahme eingehalten werden.

## **Traubenanlieferung**

Die Personenzahl bei der Anlieferung ist auf ein Minimum zu reduzieren.

Besucher sind auf dem Betriebsgelände nicht gestattet.

Kontakte der Anlieferer sind auf das Minimum zu begrenzen.

Ein Weinausschank findet dieses Jahr nicht statt.

Die anliefernden Mitglieder sollten in der Warteschlange möglichst in ihren Fahrzeugen warten.

Bei Verlassen des Fahrzeugs bitten wir um Einhaltung der Maskenpflicht und des Mindestabstandes.

Weingärtner die Atemwegssymptome oder gar Symptome des Coronavirus aufzeigen bleiben dem Gelände der Weinkellerei Wangler fern.

## **Regeln und Hygiene bei der Lese**

**siehe folgendes Rundschreiben  
des Weinbauverbandes:**

Sehr geehrtes Mitglied,

aufgrund der Gespräche und Intervention der vergangenen Tage hat Herr Minister Hauk auf unserer heutigen Herbstpressekonferenz einige, aus unserer Sicht sehr positive, Klarstellungen zur ab Freitag geltenden Verordnung verkündet. Die Verordnung im Wortlaut finden Sie als Anlage 1 diesem Schreiben beigelegt. Das MLR stellt zudem in einem Schreiben von heute klar:

**„Für das MLR sind [...] saisonale Arbeitskräfte [...], die zu diesem Zweck mehrwöchig ununterbrochen in einem landwirtschaftlichen Betrieb in Baden-Württemberg beschäftigt sind. Demnach gelten Hilfskräfte aus der Familie, der Nachbarschaft oder dem Bekanntenkreis nicht als Beschäftigte, bzw. Saisonarbeitskräfte im Sinne der CoronaVO Saisonarbeitskräfte Landwirtschaft.“**

Auf Basis der Auslegungshinweise von Herrn Minister Hauk aktualisieren wir unser Rundschreiben vom 07.09.2020 wie folgt:

In jeder Betriebsstätte (*d.h. auch im Weinberg*) muss, wo immer arbeitstechnisch möglich, ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden, sofern nicht durch geeignete Schutzmaßnahmen ein ausreichender Infektionsschutz gewährleistet ist.

Es besteht grundsätzlich eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung **in der Betriebsstätte**. Diese Verpflichtung gilt u.a. nicht

- außerhalb von geschlossenen Räumen (*d.h. keine grundsätzliche Maskenpflicht im Weinberg*),
- bei der Nahrungsaufnahme innerhalb einer Betriebskantine oder eines Pausenraumes (*hierunter fällt auch das Mittagessen im Weinberg*),
- für Personen, denen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen oder sonstigen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

Zur Betriebsstätte zählt **nicht** die Wohnstätte der Beschäftigten. Der Betrieb muss den Beschäftigten auf eigene Kosten Mund-Nasen-Bedeckungen in ausreichender Anzahl für den gesamten Arbeitsalltag bereitstellen und diese mit persönlicher Schutzausrüstung ausrüsten.

Dem Betrieb obliegen umfassende Informationspflichten gegenüber den Beschäftigten, insbesondere bei Aufnahme der Beschäftigung, mit Hinweis auf die durch Corona-Pandemie bedingten Änderungen der Arbeitsläufe und Vorgaben sowie über typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus. Dies sind zu dokumentieren.

(*Musterbetriebsanweisung und weitere Informationen siehe hier: <https://www.svlfg.de/corona-saisonarbeit>*)

In Betrieben **mit mehr als 10 Saisonkräften (Definition siehe oben)** sind zusätzlich folgende Maßnahmen zu beachten:

- Tägliche Abfrage bei den Beschäftigten auf die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus (Fieber, trockener Husten, Störung des Geruchs- oder Geschmackssinns) (*Dokumentieren Sie täglich, dass Sie die Abfrage zu Arbeitsbeginn durchgeführt haben*)
- Minimierung der Infektionsrisiken bei gemeinsamen betrieblich veranlassten Fahrten (*Wir empfehlen grundsätzlich das Tragen von Mund-Nase-Masken bei gemeinsamen Fahrten und eine möglichst geringe Anzahl an Personen pro Fahrzeug*)

Pflicht zur Testung aller Beschäftigten vor der **erstmaligen Tätigkeitsaufnahme**, wenn im Betrieb **mehr als 10 Saisonkräfte (Definition siehe oben)** beschäftigt werden:

- Die Pflicht besteht auch für Arbeitnehmer, die ab dem 4. September 2020 eine Beschäftigung aufgenommen haben. Die Testpflicht vor der erstmaligen Tätigkeitsaufnahme besteht **ab dem 18. September**, d.h. es kann bis dahin auch rückwirkend getestet werden.
- Es wird eine nochmalige Testung sieben Tage nach der ersten Testung *empfohlen*.

- Für die Sicherstellung der Durchführung der Tests ist der Arbeitgeber verantwortlich, der auch anfallende Kosten zu tragen hat.

Ausnahmen:

- Die Testpflicht besteht nicht, wenn die/der Beschäftigte sich bereits in den letzten 48 Stunden vor der Tätigkeitsaufnahme einer Testung unterzogen hat oder Antikörper gegen das Corona-Virus nachweist.

- Das örtliche Gesundheitsamt kann eine Ausnahme von der Testpflicht gewähren, wenn der Arbeitgeber die tatsächliche Umsetzung eines spezifischen Hygienekonzepts nachweist, das es erlaubt von der Testpflicht abzuweichen.

- Der Betrieb muss ein spezifisches Hygienekonzept erstellen, das auf Verlangen dem Gesundheitsamt vorzulegen ist. *(Die Verordnung schreibt wörtlich, dass „Der Betreiber kann bei Erstellung des Hygienekonzepts [...] das örtlich zuständige Gesundheitsamt einbeziehen.“)*

- Der Betrieb muss Daten zu Arbeitszeiten, Einsatzorten und Arbeitsgruppen erheben und für vier Wochen speichern.

Eine Testung für Betriebe mit **weniger** als zehn Saisonarbeitskräften **ist zu empfehlen**, es besteht aber keine Verpflichtung. Einen Überblick über die Testzentren und Corona Schwerpunktpraxen finden Sie online u.a. hier: [coronakarte.kvbawue.de](https://coronakarte.kvbawue.de) (*Achtung: ohne www.*). Beachten Sie, dass aus dem Ausland einreisende Personen noch bis zum 15.09.2020 kostenlos getestet werden können, siehe unser Rundschreiben vom 09. September.

Sehr geehrtes Mitglied, ungeachtet dieser „Lockerungen“ sollte der Infektionsschutz in den Unterkünften, bei der Traubenernte und im Keller nicht vernachlässigt werden! Wir wünschen Ihnen einen erfolgreichen Start in die Traubenernte und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen aus Weinsberg,

**Dr. Hermann Morast**